

## 1. Abschnitt

### Sportrechtliche Anti-Doping-Regelungen

#### Zielsetzungen und Verstoß gegen Anti-Doping-Regelungen

§ 1. (1) Doping widerspricht durch die Beeinflussung der sportlichen Leistungsfähigkeit sowohl dem Grundsatz der Fairness im sportlichen Wettbewerb als auch dem wahren, mit dem Sport ursprünglich verbundenen Wert (Sportsgeist) und kann außerdem der Gesundheit schaden. Das von der UNESCO angenommene Internationale Übereinkommen gegen Doping im Sport, BGBl. III Nr. 108/2007, (in der Folge: UNESCO-Übereinkommen) verpflichtet Österreich die in diesem Übereinkommen vorgesehenen Maßnahmen zur Verhinderung von Doping insbesondere auch durch Datenaustausch zwischen den Anti-Doping-Organisationen zu unterstützen. Die in diesem Bundesgesetz normierten Maßnahmen und Verarbeitungen personenbezogener Daten und besonderer Kategorien personenbezogener Daten, insbesondere Gesundheitsdaten, dienen der Umsetzung dieser völkerrechtlichen Verpflichtung und liegen daher im öffentlichen Interesse.

- (2) Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Regelungen liegt vor, wenn
1. sich im Körpergewebe oder in der Körperflüssigkeit von Sportlerinnen bzw. Sportlern verbotene Wirkstoffe, ihre Metaboliten oder Marker (in der Folge: verbotene Wirkstoffe) gemäß Referenzliste der Anti-Doping-Konvention, BGBl. Nr. 451/1991 in der jeweils geltenden Fassung, (in der Folge: Verbotsliste) befinden oder
  2. Sportlerinnen bzw. Sportler an sich selbst verbotene Wirkstoffe anwenden oder dies versuchen oder an sich selbst verbotene Methoden gemäß Verbotsliste anwenden oder dies versuchen oder
  3. Sportlerinnen bzw. Sportlern verbotene Wirkstoffe durch eine Sportlerin bzw. einen Sportler oder eine sonstige Person verabreicht werden oder dies versucht wird oder an Sportlerinnen

- bzw. Sportlern verbotene Methoden gemäß Verbotsliste angewendet werden oder dies versucht wird oder
4. Sportlerinnen bzw. Sportler gemäß § 25 Abs. 3 in einem Zeitraum von zwölf Monaten eine Kombination aus insgesamt drei Kontroll- (§ 2 Z 17) oder Meldepflichtversäumnissen (§ 2 Z 19) begehen oder
  5. Sportlerinnen bzw. Sportler ohne zwingenden Grund bei rechtmäßig angeordneten Dopingkontrollen nicht mitwirken oder
  6. Sportlerinnen bzw. Sportler oder sonstige Personen verbotene Wirkstoffe oder die Ausstattung für die Anwendung verbotener Methoden gemäß Verbotsliste besitzen, soweit diese nicht für die eigene Krankenbehandlung oder für andere Tätigkeiten als die Betreuung der Sportlerinnen bzw. Sportler (z. B. bei Ärztinnen und Ärzten für die medizinische Behandlung in Notfällen) benötigt werden, oder
  7. Sportlerinnen bzw. Sportler oder sonstige Personen auf das Dopingkontrollverfahren unzulässig Einfluss nehmen oder dies versuchen oder
  8. Sportlerinnen bzw. Sportler oder sonstige Personen in Ausübung ihrer sportlichen oder beruflichen Tätigkeit Umgang mit einer Betreuungsperson haben, die wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Regelungen gesperrt ist oder sanktioniert wurde (§ 24 Abs. 4) oder
  9. Sportlerinnen bzw. Sportler oder sonstige Personen mit verbotenen Wirkstoffen oder Ausstattungen für die Anwendung verbotener Methoden gemäß Verbotsliste handeln oder dies versuchen oder
  10. Sportlerinnen bzw. Sportler oder sonstige Personen andere Sportlerinnen bzw. Sportler oder sonstige Personen bei Verstößen oder versuchten Verstößen gemäß Z 2 bis 9 oder Verstößen gegen das Teilnahmeverbot während einer vorläufigen Suspendierung oder Disziplinarmaßnahme durch Anleitung, Verschleierung oder Hilfstätigkeiten unterstützen oder versuchen zu unterstützen oder
  11. Sportlerinnen bzw. Sportler oder sonstige Personen eine Person, die Hinweise im Zusammenhang mit potenziellen Anti-Doping-Verstößen, an die für die Einhaltung der Anti-Doping-Regelungen bestimmten Organisationen übermittelt hat oder zu übermitteln gedenkt, in irgendeiner Art und Weise

einschüchtern, bedrohen oder Vergeltung an dieser Person ausüben.

(3) Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Regelungen gemäß Abs. 2 Z 1 bis 3 und 6 liegt nicht vor, soweit eine medizinische Ausnahme-genehmigung gemäß § 12 vorliegt oder nachträglich gewährt wird. Bezüglich Sportarten, in denen Tiere an Wettkämpfen teilnehmen, sind die Sonderbestimmungen des § 26 zusätzlich zu beachten.

(4) Soweit in diesem Gesetz auf die Anti-Doping-Konvention und deren Verbotsliste oder auf das UNESCO-Übereinkommen oder auf dessen Anlagen verwiesen wird, sind sie in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(5) Bei besonders schutzbedürftigen Personen (§ 2 Z 4) gelten die zivilrechtlichen Bestimmungen über deren Vertretung.

## Literatur

Axer, Beweisanforderungen in der internationalen Sportgerichtsbarkeit vor dem Court of Arbitration for Sport(CAS) (2020); Fritzweiler/Pfister/Summerer, Praxishandbuch Sportrecht<sup>3</sup> (2014), Sautner, Anti-Doping-Recht (2018), Schmidt, Internationale Dopingbekämpfung, Grundlagen und nationalstaatliche Umsetzung (2009); Wimmer, Das Recht auf Gesundheit, eine rechtsvergleichende Perspektive, (2022)

## Inhaltsübersicht

I. Definition „Doping“ .....	1–10
II. Regelungsrahmen .....	11–13
III. Zielsetzung .....	14–17
IV. Abgrenzung .....	18–23

## I. Definition „Doping“

Das Wort Doping ist ein Begriff, der im alltäglichen Sprachgebrauch oft verwendet wird, ohne dass dies mit Sport verbunden ist. Der morgendliche Kaffee im Kreis der Arbeitskollegen wird im umgangssprachlichen Gebrauch zum „Koffein-Doping“ am Arbeitsbeginn, der Energy-Drink vor der kleinen Radltour am Samstag mit den Nachbarn wird locker als das „Doping für die Tour“ bezeichnet und in der Werbung gibt es Doping für die Haare. Wenn etwas so selbstverständlich verwendet wird, scheint es gefühlsmäßig klar zu sein, ist es aber nicht.

Schon die grundsätzliche und zentrale Frage, was unter „Doping“ zu verstehen ist, bereitet nämlich Schwierigkeiten und doch hängt von der

genauen Zuordnung einiges ab. Vor allem bei der Tatbestandscharakterisierung in § 28 wird essenziell darauf abgestellt, dass tatbestandsmäßig nur ein Handeln zu Zwecken des Dopings ist, ohne eine Legaldefinition dieses Begriffes anzubieten<sup>1</sup>. Doch bereits die Ermittlung des Sinngehalts des Begriffes „Doping“ anhand einer Wortinterpretation scheitert daran, dass die Herkunft des Terminus bis heute nicht abschließend geklärt ist.<sup>2</sup>

- 2 Der österreichische Gesetzgeber widmet der Bekämpfung von Doping zwar ein ganzes Gesetz, das sich – wie schon der Name „Anti-Doping-Bundesgesetz“ klarlegt – intensiv mit der Verhinderung bzw Zurückdrängung von Doping befasst, eine exakte Legaldefinition des Begriffes „Doping“ findet sich aber weder im ADBG noch in einer anderen dopingbezogenen Gesetzesbestimmung im österreichischen Recht. Bereits der erste Satz des § 1 Abs 1 setzt eigentlich schon voraus, was Doping ist, und legt nur mehr die dem Gesetzgeber grundlegend wichtigen Auswirkungen dar. In der Anti-Doping-Konvention findet sich auch nur eine Insich-Definition (Doping bedeutet die Verabreichung oder Anwendung von Dopingwirkstoffen oder Dopingmethoden)<sup>3</sup>, bei der eine Abgrenzung nur durch den Bezug auf eine Wirkstoffliste erfolgt. Und auch wenn man über den österreichischen Rechtsrahmen hinausblickt, findet man zwar eine Vielzahl von rechtlichen Bestimmungen, die sich mit der Verhinderung oder Bekämpfung von Doping befassen, aber eine abschließend exakte Definition des Begriffes Doping sucht man vergeblich. Es hat den Anschein, dass ganz allgemein vorausgesetzt wird, dass „Doping“ ein sprachlicher Begriff ist, der per se keiner Definition mehr bedarf.
- 3 Einzig in den Erläuterungen zum Entwurf des ADBG 2007<sup>4</sup> findet sich in der österreichischen Rechtsordnung etwas, dem man den Charakter einer Definition zumessen könnte:  
*„Unter Doping versteht man [...] den Versuch einer künstlichen Steigerung der Leistungsfähigkeit des Sportlers durch Einnahme leistungssteigernden Wirkstoffe oder durch Anwendung von Methoden, bei denen z. B. das Eigenblut zur Erhöhung der Sauerstoffaufnahme manipuliert wird.“*

---

1 Siehe dazu auch Kommentar zu § 28 Rz 14.

2 Sautner Anti-Doping-Recht, S 89 ff (mwN).

3 Art 2 der Anti-Doping-Konvention, BGBl Nr 451/1991.

4 105 der Beilagen zu den stenografischen Protokollen des Nationalrates XXIII. GP.

Im WADC wird demgegenüber der Begriff Doping wie folgt definiert: **4**  
„Doping wird definiert als das Vorliegen eines oder mehrerer der nachfolgend in Artikel 2.1 bis Artikel 2.11 festgelegten Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen.“<sup>5</sup>

In den Artikeln 2.1 bis 2.11 des WADC werden die Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen wiederum im Wesentlichen durch die Ver- und Anwendung von Substanzen und/oder Methoden, die in der gemäß Art 4.2.1 des WADC jährlich von der WADA neu publizierten Verbotsliste aufgelistet sind, bzw den Nachweis des Vorhandenseins solcher Substanzen im Körper eines Sportlers charakterisiert. In der österreichischen Rechtsordnung wird die jeweils aktuelle von der WADA publizierte Verbotsliste zu Jahresbeginn als Anlage 1 zur Anti-Doping-Konvention BGBl Nr 451/1991 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und so in den innerstaatlichen Rechtsbestand übernommen.

Durch die Bestimmung des § 1 Abs 4 wird nur noch einmal klargelegt, **5**  
dass ausschließlich immer nur die jeweils letztpublizierte Version der Verbotsliste als gültig anzusehen ist. Dies erzeugt aber insofern Unklarheit, als § 36 regelt, dass sich Verfahren wegen Verstößen gegen das ADBG 2007, BGBl I Nr 30/2007, nach den zum Zeitpunkt des Verstoßes gültigen Verfahrensbestimmungen richten, während § 1 Abs 2 Ziff 1 eindeutig festlegt, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Regelungen (nur) dann vorliegt, wenn sich im Körpergewebe oder in der Körperflüssigkeit von Sportlerinnen bzw Sportlern verbotene Wirkstoffe, ihre Metaboliten oder Marker gemäß Referenzliste der Anti-Doping-Konvention, BGBl Nr 451/1991 in der jeweils geltenden Fassung, befinden. Diese Unklarheit im österreichischen Recht lässt sich nur interpretatorisch auflösen, indem man auf eine Bestimmung im WADC zurückgreift, die an sich nicht zum Bestand des österreichischen Rechts gehört. Art 27.6 WADC bestimmt nämlich, dass Änderungen der Verbotsliste und der technischen Dokumente in Bezug auf Stoffe in der Verbotsliste nicht rückwirkend gelten, sofern darin nicht konkret etwas anderes bestimmt ist.

Diese dem WADC entsprechende gesetzserweiternde Auslegung entspricht zwar sicher den Intentionen der WADA als Schöpfer und Redaktor des WADC, konkrete Belege dafür, dass dies auch die Intention des österreichischen Gesetzgebers gewesen wäre, findet man allerdings nicht. Es gibt bloß den generellen, wenig spezifischen Grundgedanken der

---

5 Art 1 WADC 2021.

in Österreich im Gesetzesrang stehenden UNESCO-Konvention<sup>6</sup>, dass die Vertragsstaaten verpflichtet sind, auf nationaler und internationaler Ebene angemessene Maßnahmen zu ergreifen, die mit den Grundsätzen des Codes vereinbar sind.

- 6 Die Verbotliste führt gemäß Art 4.2.1 des WADC diejenigen verbotenen Stoffe und verbotenen Methoden auf, die wegen ihres Potenzials der Leistungssteigerung in zukünftigen Wettkämpfen oder ihres Maskierungspotenzials zu jeder Zeit als Dopingmittel (innerhalb und außerhalb des Wettkampfs) verboten sind, sowie jene Stoffe und Methoden, die nur innerhalb des Wettkampfs verboten sind. Bei bereits mehrere Jahre zurückliegenden potentiellen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen der jeweiligen Bundes-Sportfachverbände bzw die Bestimmungen des § 28 stellt sich allerdings die Problematik, dass die betroffenen Personen zum Zeitpunkt der Handlungen oder Unterlassungen, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellen könnten, nur die zu diesem Zeitpunkt in Kraft stehenden Verbotliste kennen konnten, weshalb diese Bestimmungen jedenfalls dahingehend zu interpretieren sind, dass diese immer nur auf die jeweils zum Tatzeitpunkt in Geltung stehende Verbotliste referenzieren können.
- 7 Gemäß Art 4.3.1 des WADC kommen Stoffe oder Methoden für die Aufnahme in die Verbotliste in Betracht, wenn zwei der folgenden drei Kriterien erfüllt sind:
- Der Stoff oder die Methode entweder alleine oder in Kombination mit anderen Stoffen oder Methoden besitzt das Potenzial, die sportliche Leistung zu steigern, oder diese steigert;
  - die Anwendung des Stoffs oder der Methode stellt für den Athleten ein tatsächliches oder mögliches Gesundheitsrisiko dar;
  - die Anwendung des Stoffs oder der Methode verstößt gegen den Sportsgeist. (Durch den Verweis auf den Sportsgeist wird der WADA eine sehr breite Möglichkeit für Argumente eingeräumt, die Aufnahme von Substanzen oder Methoden zu rechtfertigen.<sup>7</sup>)

Gemäß Art 4.3.2 des WADC ist ein Stoff oder eine Methode auch dann in die Verbotliste aufzunehmen, wenn der Stoff oder die Methode das Potenzial hat, die Anwendung anderer verbotener Stoffe oder verbotener Methoden zu maskieren.

---

<sup>6</sup> Siehe Art 3 lit a WADC.

<sup>7</sup> *Axer*, Beweisforderungen vor dem CAS, S 167.

Die Aufnahme der Substanzen und Methoden in die Verbotsliste erfolgt durch die WADA auf der Basis eines jährlich stattfindenden Prozesses, bei dem alle Signatäre, Regierungen und anderen interessierten Personen eingeladen werden, der WADA Stellungnahmen zum Inhalt der Verbotsliste zukommen zu lassen<sup>8</sup>. Die letztendliche Entscheidung über die Aufnahme oder Nichtaufnahme der Substanzen und Methoden wird von der WADA (dem Exekutivkomitee der WADA) auf der Basis dieses Anhörungsverfahrens nach freiem Ermessen getroffen<sup>9</sup>. Die Festlegung der WADA von verbotenen Stoffen und verbotenen Methoden in der Verbotsliste, die Einordnung der Stoffe in bestimmte Kategorien in der Verbotsliste, die Einstufung eines Stoffs als jederzeit verboten oder nur im Wettkampf verboten und die Einstufung eines Stoffs oder einer Methode als spezifischer Stoff, spezifische Methode oder Suchtstoff ist endgültig und kann weder von Athleten noch von anderen Personen angefochten werden, auch nicht mit der Begründung, dass es sich bei den Stoffen oder Methoden nicht um ein Maskierungsmittel handelt oder dass die Stoffe oder Methoden nicht das Potenzial haben, die Leistung zu steigern, dass sie kein Gesundheitsrisiko darstellen oder nicht gegen den Sportsgeist verstoßen<sup>10</sup>.

Die in den Artikeln 2.1 bis 2.11 des WADC dargestellten Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen korrespondieren im Wesentlichen wiederum mit den in § 1 Abs 2 definierten Verstößen, sodass sich so der Kreis schließt und eine aus tatbestandsmäßigem Handeln in Bezug auf taxativ aufgezählte Substanzen und Methoden rückgeschlossene, damit letztlich enumerative Definition des Begriffes Doping entsteht<sup>11</sup>. 8

Sautner hält in diesem Zusammenhang kritisch fest: *„Obschon die dem ADBG zugrunde liegende Dopingdefinition aufgrund ihrer enumerativ-konkreten Fassung dem Bemühen um Rechtssicherheit Rechnung trägt und das Bestimmtheitsgebot erfüllt, ist festzuhalten, dass mit der Verabschiedung von der Wesensdefinition „Doping [seit] im Grunde überhaupt nicht definiert und auf eine Definition verzichtet wird“<sup>12</sup>.* 9

---

8 FN 28 zu Art 4.3.2 des WADC.

9 Art 4.3.1 des WADC.

10 Art 4.3.3 des WADC.

11 Vgl dazu auch: Sautner Anti-Doping-Recht, S 92.

12 Sautner Anti-Doping-Recht, S 94 (mwN).

- 10 Zentraler Aspekt aller Definitionsansätze ist, dass in sämtlichen Regelungen zur Eindämmung von Doping im Sport das Potenzial der verbotenen Substanzen und Methoden zur Leistungssteigerung im Vordergrund steht und nicht die tatsächlich bei der jeweils betroffenen Einzelperson eventuell erzielte Leistungssteigerung, da die individuelle erzielte Leistung im Einzelfall trotz des Einsatzes von verbotenen, leistungssteigernden Substanzen oder Methoden auf Grund anderer, zB externer Faktoren inferior bleiben kann. Es ist daher nur logisch nachvollziehbar, dass Doping im Falle des Nachweises der Anwendung von bestimmten Methoden und/oder Substanzen beziehungsweise zumindest des Vorhandenseins von solchen Substanzen im Körper eines\*r Sportler\*in einzig und allein nur anhand der potentiellen Eignung, sportliche Leistung zu steigern, als inkriminiertes Handeln eingestuft werden kann.

## II. Regelungsrahmen

- 11 Mit der Anti-Doping-Konvention des Europarats vom 16. November 1989 wurde ein internationaler Rahmen zur Harmonisierung von Maßnahmen zur länderübergreifend koordinierten Bekämpfung von Doping im Sport auf zwischenstaatlicher Ebene geschaffen. Die Anti-Doping-Konvention ist vom Subsidiaritätsprinzip geprägt, wonach in erster Linie die privatrechtlich organisierten Sportorganisationen für die Festlegung von Dopingregelungen, die Durchführung von Dopingkontrollen sowie die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen zuständig sind. Von staatlicher Seite sollen nur dann Maßnahmen ergriffen werden, wenn die nichtstaatlichen Stellen (insb Sportverbände) ihre Aufgaben nicht wahrnehmen (können)<sup>13</sup>. Gemäß Art 4 Abs 2 der Anti-Doping-Konvention sind die Unterzeichner der Konvention verpflichtet, die Zuteilung öffentlicher Fördermittel an Sportorganisationen davon abhängig zu machen, dass diese Sportorganisationen die Anti-Doping-Bestimmungen effektiv umsetzen und Sportler\*innen, die eines Dopingvergehens im Sport überführt wurden, von der Zuteilung von öffentlichen Fördermitteln zur Unterstützung des Trainings auszuschließen, als diese einer Disziplinarmaßnahme unterliegen.

Die Unterzeichner der Anti-Doping-Konvention haben sich weiters verpflichtet, die Durchführung von Dopingkontrollen sowohl finanziell

---

13 *Summerer in Fritzweiler/Pfister/Summerer, Praxishandbuch Sportrecht<sup>3</sup>, 3.Kapitel, A III, S 225.*



als auch organisatorisch zu unterstützen und ein (akkreditiertes) Dopinglabor einzurichten sowie Erziehungs- und Präventionsmaßnahmen zu gewährleisten.

In Österreich trat die Anti-Doping-Konvention des Europarats nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunde mit 1. September 1991 in Kraft. Der Nationalrat beschloss im Rahmen der Genehmigung der Anti-Doping-Konvention (Staatsvertrag), dass diese „durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen“ ist. Der Beschluss über einen Erfüllungsvorbehalt im Sinne des Art 50 Abs 2 Z 4 B-VG bezieht sich auf den gesamten Staatsvertrag samt Anhang (Verbotsliste)<sup>14</sup>.

Um die Umsetzung der Prinzipien der Anti-Doping-Konvention auf der staatlichen Ebene – aber auch der privatwirtschaftlichen Ebene – voranzutreiben wurde am 12. September 2002 von den Mitgliedstaaten des Europarats und den weiteren Vertragsstaaten des bei der Konferenz der Sportminister in Bratislava im Mai 2000 ausgearbeitete Abkommens – das Zusatzprotokoll zur Anti-Doping-Konvention – zur Unterzeichnung freigegeben und trat dieses mit 1. April 2004 – für Österreich mit 1. Juni 2004 – in Kraft.<sup>15</sup> Durch das Zusatzprotokoll soll vor allem die Zusammenarbeit zwischen der WADA und den Unterzeichnerstaaten des Zusatzprotokolls eine Rechtsgrundlage erhalten.<sup>16</sup> Da der WADC als Regelwerk selbst nicht direkt verbindlich wirkt sondern nur durch die (verpflichtenden) Rezeption in den Regelwerken der Internationalen Sportfachverbände für die Sportler\*innen verbindlich wird, geben die Vertragsstaaten der Anti-Doping-Konvention und des Zusatzprotokolls viele Aufgabenfelder, zu deren Förderung im Sinne der Anti-Doping Arbeit sich die Staaten in der Konvention bekennen, im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips an die Sportorganisationen ab.

Da der Geltungsbereich der Anti-Doping-Konvention des Europarats jedoch räumlich eingeschränkt ist – bis dato wurde die Anti-Doping-Konvention nur von 52, vorwiegend europäischen, Staaten ratifiziert – wurde am 19. Oktober 2005 von der UNESCO das Internationale Übereinkommen gegen Doping im Sport verabschiedet, das am 1. Februar 2007 in Kraft trat (in Österreich mit 1. September 2007)<sup>17</sup>. Mit dem UNESCO-Übereinkommen soll das Ziel der Schaffung eines

---

14 Sautner Anti-Doping-Recht, S 7 FN 15.

15 Sautner Anti-Doping-Recht, S 22 f.

16 Schmidt, Internationale Dopingbekämpfung S 65 f.

17 BGBl III 2007/108.

weltweit verbindlichen Regelungswerks im Kampf gegen Doping realisiert werden. Zudem sollen die infolge der Unterzeichnung des WADC von privat organisierten Sportverbänden und Anti-Doping-Organisationen anzuwendenden Anti-Doping-Maßnahmen für den staatlichen Bereich, sofern für diesen von Relevanz, Geltung erlangen<sup>18</sup>. Das UNESCO Übereinkommen ist zwar grosso modo weicher formuliert als die Anti-Doping-Konvention des Europarates, bietet aber als ein global ausgerichtetes Regulativ mit einer großen Anzahl an Vertragsparteien eine viel breitere Basis für ein einheitliches Vorgehen in der (staatlichen) Anti-Doping-Arbeit. Um einen Konflikt mit den Bindungswirkungen der Anti-Doping-Konvention des Europarates zu vermeiden, legt Art 6 des UNESCO Übereinkommens fest, dass jene Staaten, die an den völkerrechtlichen Vertrag des Europarats gebunden sind, weiterhin die darin normierten Bestimmungen umsetzen müssen. Dies gilt jedoch nur insofern, als – hinsichtlich des Ziels und Zwecks – kein Widerspruch mit den Regelungen des UNESCO-Übereinkommens besteht<sup>19</sup>.

- 13** Zur Erfüllung der mit der Unterfertigung und innerstaatlichen Inkraftsetzung der Anti-Doping-Konvention des Europarats und des UNESCO-Übereinkommens von der Republik Österreich eingegangenen Verpflichtungen wurden ab dem Jahr 2006 zuerst durch die Novellierung des Bundes-Sportförderungsgesetzes und dann 2007 durch die Schaffung des eigenen Anti-Doping-Bundesgesetzes, das im Wesentlichen die Anti-Doping-Bestimmungen aus dem BStG übernahm und fortschrieb, gesetzliche Regelungen zur Dopingkontrolle, -prävention und -bekämpfung geschaffen. Entsprechend dem den internationalen Übereinkommen innewohnenden Subsidiaritätsprinzip<sup>20</sup> wurde die Anti-Doping-Arbeit im Wesentlichen mit diesen Gesetzen den Bundes-Sportfachverbänden, die dies ja schon zuvor – wenn auch nicht einheitlich – gemacht hatten, zugeordnet. Der Staat behielt sich nur – entsprechend den diesbezüglichen Regelungen in der Anti-Doping-Konvention des Europarates – vor, bei Dopingverstößen (oder der Nichtumsetzung von Anti-Doping-Regelungen durch Bundes-Sportfachverbände) Bun-

---

18 *Sautner*, Anti-Doping-Recht, S 27 f.

19 Artikel 6: „Dieses Übereinkommen verändert nicht die Rechte und Pflichten der Vertragsstaaten, die aus vorher geschlossenen Übereinkünften erwachsen und mit Ziel und Zweck des Übereinkommens in Einklang stehen. Dies berührt nicht die Wahrnehmung der Rechte oder die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen durch andere Vertragsstaaten.“

20 Vgl dazu: *Schmidt*, Internationale Dopingbekämpfung S 65 f.

dessportförderungsmittel zurückzuhalten bzw mögliche Förderungen nicht zu gewähren<sup>21</sup>.

Angestoßen durch den verstärkten Fokus der WADA auf die Stärkung und Sicherung der Unabhängigkeit der Entscheidungsstrukturen im Bereich der Dopingkontroll- und Disziplinarverfahren wurden die Dopingkontrollen gänzlich aus der Verantwortung der Bundes-Sportfachverbände in die alleinige Verantwortung der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung (NADA Austria) und die Entscheidungsfindung auf Unabhängige Spruchkörper übertragen. Im Zuge der verschiedenen Novellierungen des ADBG erfolgte dieser Prozess schrittweise analog zur Verstärkung der Fokussierung der WADA auf diesen Aspekt im WADC.<sup>22</sup> Auch wurden so Prävention und Information in Anti-Doping-Angelegenheiten zur staatlichen Aufgabe, die im Wesentlichen zur Erfüllung der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung übertragen worden sind.

### III. Zielsetzung

§ 1 Abs 1 wurde bereits mit der ADBG-Novelle 2014 deutlicher als Zielbestimmung ausgestaltet. In ihr kommen die zwei Hauptziele der Anti-Doping-Arbeit zum Ausdruck:

14

- Zum einen gilt es zu verhindern, dass durch die leistungssteigernde Wirkung von Doping die Ergebnisse des sportlichen Wettkampfs verzerrt und dadurch die Fairness im Sport und der Sportsgeist untergraben werden.
- Zum anderen soll der der Gesundheitsgefährdung durch Doping entgegengewirkt werden, um sowohl die individuelle Gesundheit der sporttreibenden Personen zu schützen als auch ganz allgemein zu verhindern, dass die Jugend sich Sportler\*innen zum Vorbild nimmt, die Leistungen durch die Anwendung gesundheitlich bedenklicher Substanzen und /oder Methoden erreichen.

---

21 Siehe dazu auch Vorbemerkungen zu §§ 7–8, Rz 5 ff.

22 Siehe dazu auch genauer in den Vorbemerkungen zu §§ 7–8 Rz 1–29 und Kommentar zu § 5 Rz 1–5.